Beschluss des Gemeinderats betreffend Bewilligungsverfahren und Gebühren bei Bauinstallationen auf Gemeindestrassen

vom 2. Februar 1999

1. Die Verwaltungspolizei[3] Neuhausen am Rheinfall[1] wird als Amtsstelle für die Erteilung von Bewilligungen für das Aufstellen von Bauinstallationen auf Gemeindestrassen bezeichnet.

2. Die Gebühr für Bewilligungen wird auf Fr. 60.--[3] festgesetzt.

3. Die Entschädigungen werden wie folgt festgelegt:[3]

Dauer /Monat	**Fr. / m²**
1	4.--
2	7.--
3	11.--
4	16.--
5	22.--
6	29.--
7	37.--
8	46.--
9	56.--
10	67.--
11	79.--
12	92.--
jeder weitere Monat zusätzlich	30.--

Gebührenpflichtige Parkfelder Fr. 60.-- pro Parkfeld und Monat. Angebrochene Monate gelten als ganze Monate.[3]

Das Polizeireferat Neuhausen am Rheinfall kann in besonderen Fällen, insbesondere bei langer Dauer der Benützung der Strasse und bei Strassen ausserhalb des Siedlungsgebietes abweichende Entschädigungen im Rahmen von § 7 Abs. 3 Strassenverordnung[2] festlegen.

4. Die Bewilligungsgebühr und die Entschädigung entfällt bei Bauinstallationen für Bauarbeiten im Auftrag des Kantons Schaffhausen, des Elektrizitätswerkes des Kantons Schaffhausen, der Gas- und Wasserwerke Schaffhausen und Neuhausen am Rheinfall und der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinfall.

[1]Ab 1. Januar 2001 Verwaltungspolizei Neuhausen am Rheinfall
[2]Verordnung betreffend den Vollzug des Strassengesetzes vom 18. Februar 1980 (Strassenverordnung) vom 23. Dezember 1980 (SHR 725.101)
[3]Gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 24. September 2013, In-Kraft-Setzung per 1. Oktober 2013